

Das Nagolder Wohnbauförderprogramm



Förderung junger Familien

Für junge Familien aus unteren und mittleren Einkommensschichten ist es heute oft schwer, frühzeitig Eigentum zu bilden. Um Menschen mit Kindern, die nur über ein begrenztes Einkommen verfügen, das Wohnen in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, gewährt das Nagolder Wohnbauförderungsprogramm bereits seit 1998 einen Preisnachlass beim Kauf eines städtischen Bauplatzes.

Wer kommt für eine Förderung in Frage?

Familien, Alleinerziehende und Lebensgemeinschaften mit mindestens zwei Kindern, bei Einhaltung der Einkommensgrenzen gemäß § 10 III Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG). Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der Erwerber bereits über ausreichendes Wohneigentum oder Grundeigentum in Nagold verfügt.

Haushaltsgröße* ¹	Jahreseinkommensgrenze nach § 10 III LWoFG * ²	Förderbetrag
3 Personen-Haushalt	70.500 €	3.000 €
4 Personen-Haushalt	80.000 €	3.000 €
5 Personen-Haushalt	89.500 €	4.000 €
6 Personen-Haushalt und mehr	99.000 €	5.000 €

*1 Es werden nur Haushalte mit mindestens 2 Kindern gefördert.

*2 Bei der Berechnung der Einkommensgrenze wird vom Brutto-Jahreseinkommen vorweg die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro in Abzug gebracht. Sofern dem Haushalt weitere Personen mit eigenem Einkommen angehören, wird dies entsprechend berücksichtigt.

Weitere Verfahrensregelungen:

1. Ein zum Haushalt gehörendes Kind wird dann angerechnet, wenn es bei der Lohn- und Einkommensteuer berücksichtigt wird und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Aufgrund ärztlicher Bescheinigung wird ein Kind anerkannt, wenn seine Geburt spätestens innerhalb von sechs Monaten erwartet wird.
2. Städtische Wohnungsbauförderleistungen können grundsätzlich nur einmal in Anspruch genommen werden. Sie werden nicht gewährt, wenn bereits ausreichendes Wohn- oder Grundeigentum in Nagold vorhanden ist.
3. Aufgrund unrichtiger Angaben erlangte Förderleistungen sind mit sofortiger Fälligkeit zurückzuzahlen und bis zur Bezahlung marktüblich zu verzinsen.
4. Wird ein nach dem städtischen Förderprogramm gefördertes Familienheim innerhalb von 15 Jahren ab Übergabe durch den Erwerber veräußert, nicht mehr bewohnt oder zu anderen als Wohnzwecken genutzt, so hat dieser den Differenzbetrag aus dem derzeit marktüblichen Grundstückspreis zu dem an ihn verbilligt veräußerten Grundstückspreis nach zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn der Erwerber in Insolvenz gerät und/oder das geförderte Objekt im Wege der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt wird.
Zur Sicherung ihres Anspruches an dem entsprechenden Grundstück verlangt die Stadt eine Eintragung einer nachrangigen, bis jährlich 12 % zu verzinsenden Buchgrundschuld in Höhe des aufgrund dieses Programms reduzierten Kaufpreises.
5. Bei Weiterveräußerung des geförderten Grundstückes haben die Neuerwerber keine Ansprüche auf Wohnungsbauförderung nach diesem Programm.
6. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung einer Förderung.
7. Die Stadt Nagold stellt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fördergelder bereit. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
8. Im Übrigen gelten die allgemeinen Fördervoraussetzungen und Bedingungen nach dem VwV-Landeswohnraumförderungsprogramm in der jeweils geltenden Fassung.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Jochen Fischer
Telefon 07452 681-266
jochen.fischer@nagold.de

Stadtverwaltung Nagold
Bauverwaltungsamt
Burgstr. 10
72202 Nagold